



Landarbeiterkammer-Wahl Vereinfachtes Wahlverfahren

Wissenswertes zur OÖ Landarbeiterkammer-Wahl lesen Sie auf Seite 2



Foto: Jill Wellington auf Pixabay

Hin'gschaut

Leistungsbilanz
der OÖ LAK

Auszeichnungen
für Lehrlinge

Überreichung
BR-Diplom

Kollektiv-
verträge

Seite 3

Seite 6 – 7

Seite 11

Seite 13

Seite 18 – 23

INHALT

OÖ LAK-Wahl 2021	2
Förderung	3
Hin'gschaut	3
Überhöhte Kosten bei Schlüssel- diensten aus dem Internet!	4
Aktuelles rund um Covid-19: General- kollektivvertrag über die Testung und Maskenpflicht	5
OÖ LAK Leistungsbilanz	6
Neue Homeoffice – Regelungen	8
Lohnsteuerrichtlinien 2002 – Wartungserlass 2020	9
Ausbildung der AusbilderInnen und zur/zum StaplerfahrerIn	10
Auszeichnungen für Lehrlinge	11
„Quer durch's Länd“	12
Überreichung des OÖ LAK BR-Diploms	13
C95 Fristverlängerung	13
Ausbildung ADR – GefahrgutlenkerIn	13
BR-Diplom Fortbildung	13
LV für Leistungsprüfung und Qualitäts- sicherung	13
PIG Austria: ein österreichweites Unternehmen für die Schweinezucht	14
Länderübergreifender Betriebsrat der PIG Austria GmbH	15
BR ⁱⁿ im Gespräch: Anna Stögmüller	15
e-card für Versicherte ohne österreichische Staatsbürgerschaft	16
e-Impfpass	16
LAK Wahlen in Tirol und Vorarlberg	17
Zeckenschutz – Impfkation 2021	17
Kollektivverträge	18
Impressum	23
Service- und Informationstage	24

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FINANZEN

0732 65 63 81-20

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



OÖ LAK-Wahl 2021 Vereinfachtes Wahlverfahren

Gemäß § 17 OÖ Landarbeiterkammergesetz beträgt die Funktionsperiode der Vollversammlung der OÖ Landarbeiterkammer sechs Jahre. Deshalb war 2021 wieder die LAK-Wahl auszuschreiben. Von Seiten der Kammer wurden im Vorfeld alle Vorbereitungsarbeiten fristgerecht in Angriff genommen und Gespräche mit den beteiligten Institutionen geführt.

Am 14. September 2020 hat Präsident Gerhard Leutgeb auf Vorschlag des Hauptausschusses Kammerdirektor Dr. Siegfried Glaser als Leiter und Rosemarie Jachs als Leiter-Stellvertreterin des Wahlbüros ernannt.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung vom 25. Februar 2021 wurde die OÖ LAK-Wahl ausgeschrieben, und die Wahltag von 7. bis 9. Juni 2021 festgelegt. Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung wurde der 15. März 2021 bestimmt. Mit der Wahlausschreibung begann der entsprechende Fristenlauf.

Gemäß § 10 OÖ LAK-Wahlordnung haben wahlwerbende Gruppen ihren Wahlvorschlag bis spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag einzubringen. Laut Wahlkalender war der 22. März 2021 Fristende für die Einbringung eines Wahlvorschlags.

Mit Ablauf dieses Tages ist nur ein gültiger Wahlvorschlag lautend auf „Gemeinschaftsliste Gerhard Leutgeb – Barbara Manes“ vorgelegen.

Bei der Sitzung der Hauptwahlbehörde am 23. März 2021 wurde festgestellt, dass dieser Vorschlag vom Wahlbüro geprüft wurde. Alle Kandidatinnen und Kandidaten dieses Wahlvorschlags erfüllen die Voraussetzungen, haben die dafür notwendigen Zustimmungserklärungen abgegeben und dem Wahlvorschlag waren die erforderlichen Unterstützungserklärungen angefügt. Der Wahlvorschlag ist somit gültig.

Gemäß § 37 der Wahlordnung kommt damit das **vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung**. Diesem entsprechend entfällt die Fortführung des laufenden Wahlverfahrens. Es sind keine weiteren Wahlschritte mehr erforderlich.

Die Hauptwahlbehörde hat die 34 Mandate für die Vollversammlung der OÖ LAK an die „erstplatzierten“ 34 Wahlwerberinnen und Wahlwerber des vorliegenden Wahlvorschlags zugewiesen und diese gelten mit dem ersten Wahltag (7. Juni 2021) als gewählt.

Förderung

Beihilfe zur wirtschaftlichen oder sozialen Unterstützung

Zweck

Abwendung oder Linderung einer wirtschaftlichen oder sozial schwierigen Situation, hervorgerufen durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände. Besonderer Bedacht auf Familien mit mehr als 2 Kindern und geringem Familieneinkommen.

Voraussetzungen

- Mind. 1-jährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten.
- Bei Lehrlingen und Personen, welche sich in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden und vorher einer landarbeiterkammerumlagenpflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind, wird von der Voraussetzung der Umlagepflicht im Sinne des Absatzes abgesehen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall nach Wiederaufnahme einer, die Mitgliedschaft zur OÖ LAK begründenden Tätigkeit.
- Mitgliedschaft zur OÖ LAK bei Antragstellung sowie DienstnehmerInneneigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.
- Bei Tod eines Kammermitglieds kann jene Person ansuchen, welche die tatsächlichen Belastungen trägt.

Antragstellung

- Mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular bei der OÖ LAK.
- Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- Angabe des vollständigen Familieneinkommens zwingend erforderlich.

Höhe der Beihilfe

Eine Beihilfe kann je nach Schwere des Falles bis zu max. 2.000 € betragen.

Entscheidungsträger

- Über die Zuerkennung und die Höhe dieser Beihilfe entscheidet der Präsidialausschuss.
- Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Formular für den Beihilfenantrag finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

Hin'gschaut

*Nie war „Zusammenrücken“
so wichtig wie jetzt*

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Die Pandemie mit all ihren Folgeerscheinungen hat mittlerweile schwerwiegende Auswirkungen auf alle Bereiche unseres täglichen Lebens. Es war daher für die in der OÖ Landarbeiterkammer vertretenen Fraktionen ein Gebot der Stunde, „zusammenzurücken“ und mit einer gemeinsamen Liste, lautend auf „Gemeinschaftsliste Gerhard Leutgeb – Barbara Manes“, zu kandidieren. So ist es uns auch möglich, der momentanen Situation Rechnung zu tragen und der Verbreitung von Covid-19 keinen zusätzlichen Nährboden zu geben. Die Entscheidung, den Weg gemeinsam zu gehen, hat im Übrigen für viel positive Resonanz gesorgt.

Jede neue Wahlperiode ist auch ein neuer Auftrag. Wir werden weiterhin Probleme und Herausforderungen angehen, um Lösungen zu finden, die allen unseren Mitgliedern helfen und zugute kommen!

Ich möchte mich schon jetzt für das Vertrauen bedanken, das ihr uns entgegenbringt.

Generalkollektivverträge sind in Österreich eher selten. Der letzte wurde 1978 abgeschlossen. Aber die Pandemie lässt auch die Sozialpartner näher „zusammenrücken“. Im Vorjahr brachte man das Kurzarbeitspaket gemeinsam auf den Weg. Nun hat man sich bundesweit – und erstmals in der Geschichte der Sozialpartnerschaft in OÖ im Landarbeitsrecht – auf einen General-KV geeinigt. Mit diesem, betreffend das Thema Maskenpflicht und Corona-Tests am Arbeitsplatz, soll sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite geschützt werden, indem ein klarer Hand-



Präsident Gerhard Leutgeb

lungsrahmen zum Umgang mit den verordneten Schutzmaßnahmen vorgegeben wird.

Die Leistungsbilanz der letzten sechs Jahre unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der OÖ Landarbeiterkammer für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im land- und forstwirtschaftlichen Bereich. Durch umfangreiche Beratungs- und Vertretungstätigkeiten sowie zahlreiche Förder- und Bildungsmaßnahmen sind unsere Mitglieder besser informiert und dadurch im Arbeitsleben in einer stärkeren Position.

„Wir könnten viel, wenn wir Zusammenrücken!“

Übertragen auf die aktuelle Situation – und ohne den doppelten Konjunktiv – möchte ich es so auf den Punkt bringen: Nur wenn wir zusammenrücken, können wir Herausforderungen meistern und uns für unsere Mitglieder die kommenden sechs Jahre bestmöglich einsetzen.

Es zeigt sich, dass „Zusammenrücken“ gerade in Zeiten einer Pandemie kein Widerspruch sein muss,

**verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer**



Ausgesperrt und ausgenommen

Überhöhte Kosten bei Schlüsseldiensten aus dem Internet!

Wer sich aus der Wohnung aussperrt und einen Schlüsseldienst im Internet googelt läuft Gefahr, einen dubiosen Dienst zu überhöhten Preisen anzuheuern. Diese AnbieterInnen nutzen die Notsituation der Konsumentinnen und Konsumenten schamlos aus. Über 100 Beschwerden gingen dazu im vergangenen Jahr bei den AK-Konsumentenschützern ein.

Scheinbar lokale Schlüsseldienste entpuppen sich als Unternehmen mit deutschen Postfächern. Betroffene Konsumentinnen und Konsumenten schildern, dass nach längerer Wartezeit Mitarbeiter des angerufenen Schlüsseldienstes mit ausländischem Kennzeichen vorfahren. Für das Öffnen der Tür werden bis zu 1.000 Euro verrechnet. In vielen Fällen stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Aufbohren des Schlosses gar nicht notwendig gewesen wäre.

Gleiche Vorgehensweise

Es wird immer sofortige Barzahlung verlangt. Wenn die Konsumentinnen und Konsumenten nicht ausrei-

chend Bargeld haben, werden sie sogar zum nächsten Bankomaten begleitet. Betroffene berichten, dass sie sich stark unter Druck gesetzt fühlten.

So reagieren Sie richtig:

» Wenn Sie zur Barzahlung einer überhöhten Forderung gedrängt werden, lassen Sie sich einen Zahlschein geben.

» Zahlen Sie, wenn überhaupt, nur den aus Ihrer Sicht angemessenen Betrag.

» Wenn Sie sich unter Druck gesetzt fühlen, holen Sie die Polizei.

» Zahlen Sie keinesfalls alles in bar, da das Geld ansonsten verloren ist.

Bislang blieben sämtliche Reklamationen an die deutschen Rechnungsadressen unbeantwortet. Konsumentinnen und Konsumenten wird daher angeraten **umgehend eine Anzeige bei der Polizei** zu erstatten, zumal in besonders schwerwiegenden Fällen Sachwucher (strafrechtliches Delikt) vorliegt. Auch gewerbsmäßiger Betrug kann nicht ausgeschlossen werden.

Sorgen Sie vor

Damit Sie erst gar nicht im Internet nach einer/einem seriösen AnbieterIn suchen müssen, wenn Sie sich einmal ausgesperrt haben, empfehlen wir Ihnen eine/einen günstigen AnbieterIn in Ihrer Nähe zu suchen und die Telefonnummer ins Handy einzuspeichern. In einem Mehrparteienhaus können Sie die Nummer auch auf das schwarze Brett hängen. So fallen Sie und Ihre Nachbarn nicht auf dubiose und/oder teure AnbieterInnen aus dem Internet herein.

Tatsächliche Kosten

Was die Türöffnung bei einem heimischen Aufsperrdienst kostet, erfahren Sie anhand des aktuellen Preisvergleichs der Konsumentenschützer auf ooe.konsumentenschutz.at. So kostet das Öffnen einer zugefallenen Wohnungstür an einem Wochentag ab 55 Euro. Mehraufwand, Materialkosten und Wochenendzuschläge erhöhen den Preis entsprechend. Die AK OÖ stellt eine Liste mit allen am Vergleich teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung.

» **Ein Tipp:** Am einfachsten ist es, einen Ersatzschlüssel bei einer Vertrauensperson in der Nachbarschaft zu hinterlegen. So kommen Sie schnell und ohne Kosten wieder in Ihre Wohnung/Ihr Haus.

Autofahrerclubs

Wer sich aus einem Auto aussperrt, ist meist bei den Autofahrerclubs gut aufgehoben.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumentenschutzinformation

Den Schlüsseldienst-Preisvergleich finden Sie aktuell auf ooe.konsumentenschutz.at

Informieren Sie sich und vermeiden Sie so böse Überraschungen!

Aktuelles rund um Covid-19 – heutiges Thema: Generalkollektivvertrag über die Testung und Maskenpflicht

Foto: matthewafflecat from Pixabay

Coronavirus im Landarbeitsrecht und darüber hinaus

Im Kampf gegen das SARS-CoV-2 (Coronavirus) haben wir alle schon viel zusammen durchgemacht und hat viele von uns zum Teil an die Belastbarkeitsgrenze gebracht. Mit den vermehrten Testungen in letzter Zeit ist es offenbar ganz gut gelungen, viele **Infektionsketten zu durchbrechen**. Das funktioniert regelmäßig natürlich nur dann, wenn möglichst viele Menschen mitmachen.

Im Zuge der immer wieder abgeänderten und an die erforderlichen Situationen angepassten Verordnungen auf Basis des Epidemiegesetzes sowie des Covid-19-Maßnahmegesetzes haben sich die zuständigen Sozialpartner für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in OÖ auf einen gemeinsamen „**Generalkollektivvertrag für OÖ zum Corona-Test**“ verständigt. Damit soll auch in der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitswelt in OÖ den Corona-Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Für jene Arbeitsverhältnisse, für die ein Kollektivvertrag nach dem I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes zwar abgeschlossen werden könnte, jedoch kein Kollektivvertrag wirksam ist, kann im Wege einer Satzungserklärung einem Kollektivvertrag rechtsverbindliche Wirkung zuerkannt werden. Dies ist mit der Satzung des zwischen Wirtschaftskammer Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossenen Generalkollektivvertrages geschehen. Es gilt daher diese inhaltlich gleich ausgestaltete Satzung für sämtliche Betriebe, die von keinem Kollektivvertrag erfasst sind.

Mit dem „**Generalkollektivvertrag für OÖ zum Corona-Test**“ einerseits und der **Satzung** zum „Bundes-Generalkollektivvertrag“ andererseits sollte somit eine **flächendeckende Geltung** (derzeit befristet bis 31.8.2021) der Regelungen für möglichst **alle Arbeitsverhältnisse** ermöglicht sein.

Dr. Siegfried Glaser, Kammerdirektor OÖ LAK

Rechtliches zu Covid-19 (SARS-CoV-2) Tests und Mund- und Nasenschutz (MNS) in der Land- und Forstwirtschaft

Die geltende 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung sieht ua vor (Stand: 10. März 2021): Es gilt

- für alle ArbeitnehmerInnen (AN), dass diese einen Abstand von 2 Metern zueinander einhalten und einen MNS tragen müssen, sofern nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen ein Kontakt bzw. Infektion verhindert werden kann.
- darüber hinaus für alle AN, die
 - in Bereichen der Lagerlogistik tätig sind und ein Mindestabstand von 2 Meter regelmäßig nicht einhalten können,
 - oder einen unmittelbaren Kundenkontakt haben,

dass diese den Arbeitsplatz nur betreten dürfen, wenn ein negatives Covid-19 Testergebnis (Antigentest oder molekularbiologischer Test, welcher spätestens alle 7 Tage bei einer befugten Stelle durchgeführt werden muss) vorliegt. Weitere Sonderbestimmungen gelten für LehrerInnen, AN in Betreuungseinrichtungen oder bei körpernahen Dienstleistungen.

Ein negatives Covid-19 Testergebnis ist für 7 Tage aufzubewahren und auf Verlangen der/des ArbeitgeberIn (AG) vorzuweisen. Einem Nachweis über ein negatives Covid-19 Testergebnis ist eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 6 Monaten vor beabsichtigte Testung bereits erfolgte und zu diesem Zeitpunkt abgelaufene Covid-19-Infektion, oder ein für 3 Monate gültiger Antikörpertest, ein Nachweis nach § 4 Abs 18 EpiG oder ein in den letzten 6 Monate vor der Testung ausgestellte Absonderungsbescheid als Covid-19 erkrankte Person, gleichzuhalten. Wird von der/vom AN, obwohl sie/er grundsätzlich dazu verpflichtet wäre, kein negatives Covid-19 Testergebnis oder gleichwertiges beigebracht, hat sie/er eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Rahmenbedingungen für die Absolvierung der Covid-19 Tests während der Dienstzeit und die Entlastung vom Maskentragen, wurden im **Generalkollektivvertrag** und in der Satzung des „Bundes-Generalkollektivvertrages“ festgelegt. Im Einzelnen bedeutet dies:

Bekomme ich als AN für den verpflichteten Covid-19-Test frei?

AN bekommen für die erforderliche Zeit (Testung inkl. An- und Ab-

fahrt) unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei. Der Testtermin ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufes und – wenn möglich – so zu vereinbaren, dass dieser am Weg von Zuhause an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz nach Hause absolviert werden kann. Dies gilt nicht für AN die sich in Kurzarbeit befinden.

Hinweis: Sind AN nicht verpflichtet, einen Test durchführen zu lassen, ist der Testtermin grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Nur wenn dies nicht möglich ist, besteht maximal einmal wöchentlich Anspruch zur Freistellung nach obigen Ausführungen.

Mein Covid-19-Test ist „positiv“ – muss ich als AN Konsequenzen von Seiten meines/er AG befürchten?

AN brauchen keine Konsequenzen fürchten – sowohl der Generalkollektivvertrag als auch die Satzung normieren ausdrücklich ein Benachteiligungsverbot sowie ein Kündigungs- und Entlassungsverbot.

Muss ich als AN den MNS den ganzen Arbeitstag tragen?

Alle AN, die zum Tragen eines MNS verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen – jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen – ein Abnehmen des MNS für 10 Minuten zu ermöglichen!

Handelt es sich bei der 10-min-Maskenabnahme um eine Unterbrechung, welche als Arbeitszeit gewährt wird?

Sofern die/der AG der/dem AN während der Maskenabnahme keine Tätigkeit zuweisen kann, bei welcher ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen oder das Infektionsrisiko durch andere Schutzmaßnahmen (Einzelbüro, Trennwände usw.) minimiert werden kann, ist diese Tätigkeit zu unterbrechen und diese Unterbrechung als Arbeitszeit zu werten (außer es handelt sich um eine Ruhepause, wie zB vereinbarte Mittagspause).

Aktuelle Infos finden Sie auch auf: www.landarbeiterkammer.at/ooe
Für weitere Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der OÖ LAK telefonisch unter 0732 65 63 81-22 gerne zur Verfügung.

Als gesetzliche Interessenvertretung sind wir die Sozialpartner für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wir schützen, fördern und unterstützen in unterschiedlichen Lebensbereichen.

Die Kernkompetenz liegt in der Beratung und Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Weiters zählen die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie das Förderungswesen zum Tätigkeitsprofil. Die fachliche Betreuung vor Ort ist durch unsere Bereichsbetreuer gewährleistet. Viele, die nicht im Zentralraum leben, ersparen sich so lange Anfahrtswege und Zeit. Unsere Mitglieder profitieren von einem modernen Dienstleister und dem persönlichen Engagement des LAK-Teams. Die Leistungsbilanz über die Jahre 2015 bis 2020 spiegelt einen Teil unserer Aufgaben im Interesse unserer Mitglieder wider.



Foto: Thorben Wengert_pixello



Arbeits- und Sozialrecht

Im Arbeits- und Sozialrecht konnte die LAK am häufigsten helfen. In mehr als 8.000 Fällen mussten wir in den letzten sechs Jahren einschreiten. Rund 1.110.000 Euro wurden dabei für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstritten.



Bildung

2.746 Mitglieder nahmen an Seminaren des Instituts für Aus- und Weiterbildung der OÖ LAK teil. Der Schwerpunkt lag in den Schulungen der Betriebsräte – denn der Erwerb des BR-Diploms ist ein Signal für hervorragende Arbeit der betrieblichen Vertretungen.



Dienstnehmer Ehrungen

Wir holen verdiente Mitglieder vor den Vorhang. In den vergangenen sechs Jahren wurden 548 Personen für ihre langjährige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet.



Familien-Kulturtag

Zum Treffpunkt für Jung und Alt sind die Familien-Kulturtag geworden. Mehr als 2.700 Besucher erfreuten sich an „Des Kaisers neue Gärten“ in Bad Ischl, am „Dreiklang der Gärten“ in Kremsmünster und im „Bio-Garten Eden“ in Aigen-Schlögl.



Vorsprachen und Beratungen

Beeindruckend ist die hohe Beratungsintensität. Rund 10.400 Anfragen und Beratungsgespräche pro Jahr stellen das Vertrauen der Mitglieder in die Kompetenz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beweis.

angeboten liegen wir gliedern richtig

Zinsenloses Darlehen

Mit einem Darlehen bis zu 10.000 Euro bieten wir Überbrückungshilfen bei Investitionen und bei Bildungs- und Gesundheitsmaßnahmen. So konnten wir unsere Mitglieder mit über 6 Mio. Euro unterstützen und in Notsituationen (zB Hochwasserschäden) unbürokratisch und rasch helfen.

Wirtschaftliche und soziale Unterstützung

Wir nehmen unsere soziale Verantwortung wahr. In Notlagen – sei es durch Unfall oder Krankheit – helfen wir mit einer Unterstützung von bis zu 2.000 Euro. In den letzten Jahren wurden dafür rund 26.000 Euro aufgewendet.

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Die berufliche Aus- und Weiterbildung unserer Mitglieder haben wir mit rund 73.800 Euro gefördert.

Schulausbildung der Kinder

Die LAK unterstützt die Schulausbildung der Kinder. In den letzten Jahren wurden dafür rund 147.200 Euro in die Hand genommen.

Lehrlingsförderung

Lehrlinge sind die Fachkräfte der Zukunft. Wir bringen ihnen Unterstützung und Anerkennung entgegen. Als Ansporn fördern wir jedes positiv abgeschlossene Lehrjahr mit 100 Euro. Wir konnten bereits 33.500 Euro ausbezahlen.

Fachbuchaktion

Durch Wissensvorsprung Vorteile im Beruf erlangen – deshalb fördern wir Fachliteratur. 272 Anträge wurden eingebracht und rund 4.800 Euro dafür aufgewendet.

Netzwerk Landarbeiterkammer

Besonders wertvoll und wichtig ist die Zusammenarbeit mit Land OÖ, Sozialpartnern, Sozialversicherungsträgern, AMS und Bundessozialamt. Durch die Mitwirkung in Gesetzgebungsverfahren durch die OÖ LAK und den Österreichischen Landarbeiterkammertag finden die Belange unserer Mitglieder in der Politik Gehör.





Neue Homeoffice – Regelungen

Die Sozialpartner und die Bundesregierung haben intensiv an einem Homeoffice-Maßnahmenpaket gearbeitet. Gerade die Coronakrise hat dessen Bedeutung in den Vordergrund gerückt und gezeigt, dass Homeoffice auch in der Zukunft ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsalltags sein wird. Mit dieser Entwicklung vor Augen sollte ein Regelwerk geschaffen werden, das sowohl ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen zugutekommt und beiden Seiten so viel Flexibilität und Planbarkeit wie möglich bringt. Auf folgende Eckpunkte hat man sich geeinigt:

1. Homeoffice bleibt Vereinbarungssache

Bei dafür geeigneten Tätigkeiten können ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen – so wie schon bisher – freiwillig auf einzelvertraglicher Basis vereinbaren, dass die generell vereinbarte Arbeitszeit zur Gänze oder zum Teil von zuhause (im Homeoffice) geleistet wird. Diese Vereinbarung ist in schriftlicher Form abzuschließen und kann beiderseits aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufgelöst werden. Die besondere Art und Weise der Auf Lösungsmöglichkeit soll wohl davor „schützen“, dass Homeoffice-Vereinbarungen vom jeweiligen Vertragspartner „willkürlich“ beendet werden. Die Vereinbarung kann aber auch eine Befristung sowie Kündigungsregelungen beinhalten.

Als Unterstützung für die Vertragspartner soll in den nächsten Monaten eine Mustervereinbarung entworfen werden.

2. Betriebsvereinbarung

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat installiert ist, können im Rahmen einer Betriebsvereinbarung allgemein gültige Regelungen für die Arbeit im Homeoffice vereinbart werden. Als Rechtsgrundlage für solche Betriebsvereinbarungen soll die Liste der möglichen fakultativen Betriebsvereinbarungen daher um einen neuen Tatbestand „Einführung und Regelung von Homeoffice“ erweitert werden.

Die Betriebsvereinbarung über Homeoffice soll die zu regelnden Rahmenbedingungen (wie etwa zur Höhe des pauschalen Kostenersatzes) auf betrieblicher Ebene festlegen und somit eine Grundlage für die im Einzelfall abgeschlossene Homeoffice-Vereinbarung bilden.

3. Dienstnehmerhaftpflicht

Sämtliche Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (=DHG) behalten auch im Homeoffice ihre Gültigkeit bzw. sind auch dort anzuwenden. Außerdem wird im DHG klargestellt, dass Schäden, die Haushaltsangehörige (oder Haustiere) an bereitgestellten Arbeitsmitteln verursachen, den ArbeitnehmerInnen zuzurechnen sind. Es gelten dann die entsprechenden Haftungserleichterungen des DHG.

4. ArbeitnehmerInnenschutz

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das Arbeitsinspektorat kein Betretungsrecht für private Wohnungen von ArbeitnehmerInnen im Homeoffice besitzt. Mangels direkter Überprüfbarkeit soll eine Musterevaluierung von Homeoffice-Arbeitsplätzen erarbeitet werden. Die ArbeitgeberInnen sind angehalten, die ArbeitnehmerInnen vor Beginn der Ausübung von Homeoffice zu den Erfordernissen der Arbeitsplatzgestaltung zu unterweisen. Als inhaltliche Grundlage für diese Unterweisung soll eine Informationsbroschüre und ein Leitfaden entwickelt werden.

5. Unfallversicherung

Nach der aktuellen befristeten Corona-Regelung sind auch Unfälle während der Arbeitszeit im Homeoffice und diverse Wegunfälle (zB Arztwege) bzw. Unfallereignisse im Zusammenhang mit der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (zB WC-Besuch, Nahrungsaufnahme), die sich während der Arbeitszeit im Homeoffice ereignen, als Arbeitsunfälle zu werten. Diese aktuelle Corona-Regelung wird nun dauerhaft übernommen.

6. Arbeitsmittel

6.1. Arbeitsrecht

Grundsätzlich haben die ArbeitgeberInnen den ArbeitnehmerInnen die für die Arbeit im Homeoffice erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (inkl. Datenverbindung) zur Verfügung zu stellen. Stattdessen kann auch die Verwendung von mitarbeitereigenen Arbeitsmitteln vereinbart werden. ArbeitgeberInnen haben dann zwingend die angemessenen und erforderlichen Kosten für die zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel zu tragen. Diese Kosten können auch pauschaliert abgegolten werden.

6.2. Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Die Regelungen werden vorerst bis Ende 2023 befristet.

6.2.1 Digitale Arbeitsmittel

Eine Zurverfügungstellung der erforderlichen digitalen Arbeitsmittel durch die ArbeitgeberInnen stellt nach der Neuregelung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar. Zahlungen der ArbeitgeberInnen zur Abgeltung von Mehrkosten der ArbeitnehmerInnen im Homeoffice sollen für insgesamt maximal 100 Homeoffice-Tage à 3,00 € (= 300,00 € pro Jahr) steuerfrei erfolgen können. Die nicht (zur Gänze) ausgeschöpften Teilbeträge können ergänzend zur allgemeinen Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden.

Aufwendungen für digitale Arbeitsmittel, die das Pauschale übersteigen, sind auch weiterhin absetzbar. Wenn die Anschaffungskosten 800,00 € nicht übersteigen, kann ein

digitales Arbeitsmittel, dessen Nutzungsdauer länger als ein Jahr beträgt, im Jahr der Anschaffung zur Gänze als geringwertiges Wirtschaftsgut abgesetzt werden. Ein all-fälliger Privatanteil ist – wie schon bisher – abzuziehen.

6.2.2 Ergonomisch geeignetes Mobiliar

Belegmäßig nachgewiesene Anschaffungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines auf der Grundlage einer Homeoffice-Vereinbarung in der eigenen Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes, können von ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zusätzlich bis zu 300,00 € pro Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dies gilt aber nur, wenn ArbeitnehmerInnen zumindest 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet haben. Diese Regelung gilt bereits für das Veranlagungsjahr 2020, wobei die Höchstbeträge für 2020 und 2021 jeweils 150,00 € pro Kalenderjahr betragen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt den Höchstbetrag, kann der Überschreibungsbetrag ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 jeweils innerhalb des Höchstbetrages geltend gemacht werden.

Die Neuregelungen zum Homeoffice müssen noch vom Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden.

*Stand: 17. März 2021. Aktuelle Infos zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website: www.landarbeiterkammer.at/ooe
Für weitere Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der OÖ LAK telefonisch unter 0732 65 63 81-22 gerne zur Verfügung.*

Lohnsteuerrichtlinien 2002 – Wartungserlass 2020

Im Rahmen des Wartungserlasses 2020 wurden aufgrund der Covid-19-Krise Änderungen in den Lohnsteuerrichtlinien vorgenommen. Nachfolgend finden Sie die für die ArbeitnehmerInnen wichtigsten Änderungen:

Pendlerpauschale

Kann eine/ein ArbeitnehmerIn die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte aufgrund von Kurzarbeit oder Homeoffice oder Dienstverhinderung (zB Quarantäne) aufgrund der Covid-19-Krise nicht mehr oder nicht an jedem Arbeitstag zurücklegen, kann im Jahr 2020 bzw. bis 31.03.2021 die Pendlerpauschale im Ausmaß wie vor der Covid-19-Krise berücksichtigt werden.

Pendlerrechner

In der Zeit von 10.3. bis 10.5.2020 kam es aufgrund der Covid-19-Krise zu geänderten Fahrplänen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln. Dadurch waren die Ergebnisse des Pendlerrechners in vielen Fällen nicht repräsentativ. Abfragen in diesem Zeitraum werden daher vom Finanzamt auch nur für diesen Zeitraum anerkannt.

» **Bitte beachten Sie:** Für Zeiten nach dem 10.5.2020 ist eine neue Abfrage erforderlich.

» **Achtung:** Zeitausgleichstage bzw. Gleittage gelten wie bisher nicht als Tage, an denen die/der ArbeitnehmerIn die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte zurücklegt.

Essensgutscheine

Mit 1.7.2020 wurde der Betrag für steuerfreie Essensgutscheine auf 8 € angehoben. Es erfolgte nun die Klarstellung, dass im Zusammenhang mit Homeoffice während der Covid-19-Krise in den Jahren 2020 und 2021, die ArbeitnehmerInnen diese Gutscheine sowohl für abgeholte als auch gelieferte und zu Hause konsumierte Speisen verwendet werden können. Die/Der ArbeitnehmerIn kann diese Gutscheine sowohl kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (einschließlich Wochenenden) als auch für die Verpflegung anderer Personen einlösen.

Werden an ArbeitnehmerInnen, die sich auf Dienstreisen befinden, Essensgutscheine für die Verpflegung außer Haus ausgegeben, sind diese Essensgutscheine wie Taggeld zu behandeln. Übersteigt die Summe aus ausgezahltem Taggeld und dem Wert des Essensgutscheines die nicht steuerbaren Ersätze gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 bzw. die steuerfreien Ersätze gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b EStG 1988, liegt insoweit ein steuerpflichtiger Bezug vor.

Für weitere Fragen steht Herr Stefan Schuster telefonisch unter 0732 65 63 81-20 und per Mail: stefan.schuster@lak-ooe.at gerne zur Verfügung.

Ausbildung der AusbildnerInnen

Wollen Sie in Ihrem Unternehmen künftig Lehrlinge ausbilden? Mit dieser Ausbildung erhalten Sie das Know-how um die Interessen der Lehrlinge und die der/des ArbeitgeberIn zielgerecht erfüllen zu können. Der Lehrgang bietet den Teilnehmenden die beste Vorbereitung für die Ausbildung von Lehrlingen im Betrieb. Mit dieser Ausbildung können sowohl die Interessen des Lehrlings als auch die/ des ArbeitgeberIn zielgerecht erfüllt werden. Am Ende des Kurses findet ein Fachgespräch statt. Alle Teilnehmenden erhalten ein Zeugnis.



Unter fachkundiger Leitung unseres Experten absolvierten im Herbst 2020 MitarbeiterInnen des Lagerhauses Eferding – OÖ. Mitte erfolgreich diese Ausbildung.

Auszug aus dem Ausbildungsplan

- » Rechtliche Grundlagen bei der Lehrlingsausbildung
- » Methoden der Lehrlingsauswahl, Lehrlingsaufnahme und Erfolgskontrolle der Lehrlingsausbildung
- » Methoden der Unterweisung
- » Kommunikation, überzeugende Gesprächsführung, mit Fragetechnik kommunizieren, Einwände ausräumen
- » Konfliktmanagement (konstruktive Konfliktlösungen, zwischenmenschliche Probleme mit Jugendlichen Kommunikation im Team, mit Fragetechnik kommunizieren, Einwände ausräumen)
- » Führungsverhalten
- » Motivation
- » Duales Berufsausbildungssystem



Im heurigen Februar startete bereits die nächste Gruppe mit der Ausbildung zur/zum LehrlingsausbilderIn – unter Einhaltung aller Covid-19 Vorsichtsmaßnahmen.

Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn

Um einen Hubstapler beruflich lenken zu dürfen, ist eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Gesetzen und Verordnungen Voraussetzung. In dieser wertvollen Zusatzqualifikation am Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer erlangen die Teilnehmenden alle erforderlichen Kenntnisse für das Fahren und Arbeiten mit einem Hubstapler. Diese Ausbildung endet mit einer schriftlichen und praktischen Überprüfung. Mit der erfolgreichen Prüfung erhalten die Teilnehmenden ihren persönlichen Staplerausweis.



Unter der fachkundigen Leitung unseres Experten Kurt Gruber wurden im heurigen Februar die Teilnehmenden in der Lagerhausfiliale Lambach bestens geschult. Alle Teilnehmenden absolvierten die praktische und theoretische Prüfung erfolgreich. Wir gratulieren und wünschen stets unfallfreies Arbeiten!

Auszeichnungen für Lehrlinge

Fünf Lehrlinge aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft beendeten 2020 ihre Lehre mit Auszeichnung und wurden dafür von der OÖ Landarbeiterkammer geehrt. „Normalerweise ehren wir unsere besten Lehrlinge im Rahmen eines Festakts im Bundesministerium in Wien. Da dies aufgrund von Covid-19 nicht möglich ist, besuchten wir sie in den Betrieben und haben uns gefreut, derart motivierte junge Menschen persönlich zu treffen“, so Kammerdirektor Dr. Siegfried Glaser.

Coronabedingt musste die Ehrung der Lehrlinge in der bekannten Form ausfallen. Nichtsdestotrotz galt es, die herausragenden Leistungen zu würdigen. Mit Bekanntwerden des zweiten Lockdowns hat sich die Kammerführung dazu entschlossen, auf eine gemeinsame Feier auf Landesebene zu verzichten und dieses Mal direkt bei den Lehrlingen vor Ort in den Betrieben vorstellig zu werden.

Auszeichnung und Grüße per Video

OÖ LAK Präsident Gerhard Leutgeb überbrachte die Glückwünsche von Bundesministerin Elisabeth Köstinger und ÖLAKT-Präsident Ing. Andreas Freistetter in Form einer Videobotschaft auf einen USB-Stick. Neben einer Urkunde und einem kleinen Geschenk wurden von der Führungsriege der Kammer Gutscheine im Wert von 70 Euro überreicht.

Präsident Gerhard Leutgeb unterstrich die Bedeutung des land- und forstwirtschaftlichen Bildungssystems für den ländlichen Raum und verwies auch auf die wichtige Rolle der Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe in diesem Bereich.

Für Betriebe wie die Arco-Zinneberg'sche Gräfliche Domänenverwaltung, die Gärtnerei Dopetsberger und den Magistrat der Stadt Linz stellt die Lehrlingsausbildung eine wichtige Investition in die zukünftigen Fachkräfte dar.

Große Wertschätzung brachte Präsident Gerhard Leutgeb den jungen Leuten entgegen und gratulierte: „Eure Auszeichnungen sind die beste Werbung für die Lehrausbildung. Ich bin froh, dass – trotz Corona – ein Weg gefunden wurde, bei dem eure hervorragenden Leistungen eine besondere Würdigung finden konnten. Ich gratuliere sehr herzlich und wünsche allen für den weiteren Berufsweg viel Erfolg.“

Besonderer Dank

Ein besonderer Dank gebührt Ing. Andreas Gasselsberger, Arco-Zinneberg'sche Gräfliche Domänenverwaltung, Gärtnermeister Thomas Dopetsberger von der gleichnamigen Gärtnerei sowie Christian Pirklbauer, Magistrat der Stadt Linz – die als Ausbilder ihre AbsolventInnen dazu motiviert haben, zu den Besten ihres Jahrgangs zu werden.



Agnes Weigerstorfer vom Magistrat der Stadt Linz wurde von Präsident Gerhard Leutgeb im Kammerbüro in Linz ausgezeichnet.



v.l.: Barbara Wagner, Laetitia Fabienne Heftberger und Rebekka Hofmüller wurden in der Gärtnerei Dopetsberger durch Präsident Gerhard Leutgeb und KD Dr. Siegfried Glaser ausgezeichnet.



KD Dr. Siegfried Glaser überreichte Lukas Einböck in der Arco-Zinneberg'sche Gräfliche Domänenverwaltung die Urkunde.

„Quer durch's Länd“



Neukonstituierung des Betriebsrates der Baumschule Firma Alois Stöckl im Dezember.

v.l.: Franz Oberauer, Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank, Alois Starzengruber, Christoph Fekühner (neuer Schriftführer), Johann Meingassner



Neukonstituierung des Betriebsrates der Forstarbeiter des Stiftsforstamtes Schlägl am 22. Jänner 2021. Aufgrund des Ausscheidens von Präsident BRV Gerhard Leutgeb aus dem Betriebsrat war eine Neukonstituierung erforderlich. In den Betriebsrat nachgerückt ist der bisherige Ersatz-BR Peter Wagner. Die Forstfacharbeiter des Stiftes Schlägl sind im Winter mit der Betreuung des Schilfbetriebes am Hochficht beschäftigt.

v.l.: BR Georg Reischl, BRV Josef Andreas Hofer, BR Peter Wagner



Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates der efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH, Stiftungsgärtnerei Wilhering, im Dezember.

v.l.: BRV KRⁱⁿ Astrid Allerstorfer, BR-Stv. Alexander Mühlböck



Aufgrund der Pensionierung zweier Betriebsräte der Lagerhausgenossenschaft Eferding – OÖ. Mitte fand am 22. Februar 2021 in Enns die Neukonstituierung des Betriebsrates statt. Nach voriger Covid-19-Testung aller Teilnehmenden und den negativen Ergebnissen sowie unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen fand die konstituierende Sitzung statt.

v.l.: Josef Weberndorfer, KR Josef Gammer, Vizepräsidentin BRV-Ang. Gertraud Wiesinger, KR Franz Burgstaller, Johann Huhn, BRV-Arb. Johannes Hangweirer, Franz Kaltenberger



Überreichung des OÖ LAK Betriebsrats-Diploms

BR-Vorsitzende Birgit Mitterlehner-Zach (Controllerin in der Saatbau Linz) und KR Manuel Schwabl (Bereichsleiter im Lagerhaus Innviertel-Traunviertel-Urfahr eGen) absolvierten online das noch verbliebene Modul „Soziale Medien“ und schlossen damit den BR-Diplom-Lehrgang erfolgreich ab. Präsident Gerhard Leutgeb gratulierte beiden recht herzlich und überreichte ihnen das OÖ LAK Betriebsrat-Diplom, ein hilfreiches Nachschlagewerk über die Lehrgangsmodule und ein Tablet.

ADR – GefahrgutlenkerIn

Basisausbildung

Freitag, 14. Mai 2021, 18 – 22 Uhr,
Samstag, 15. Mai u. Sonntag, 16. Mai 2021, 9 – 17 Uhr

- » **Prakt. Übung:** Feuerwehr Mistlbach
- » **Kurskosten:** 390,00 € plus 20,00 € für die Ausstellung des Ausweises – bitte Passfoto mitnehmen!

Fortbildung

Samstag, 15. Mai und Sonntag, 16. Mai 2021, 9 – 17 Uhr

Lt. den gesetzl. Bestimmungen muss die Nachschulung vor Ablauf der Gültigkeit von 5 Jahren bzw. frühestens 1 Jahr vorher durchgeführt werden!
ACHTUNG – Keine Überziehungsfrist!

- » **Kurskosten:** 380,00 € plus 20,00 € für die Ausstellung des Ausweises – bitte Passfoto & ADR-Ausweis mitbringen!
- » **Seminarort:** jeweils im Cafe „Zum alten Backhaus“, 4064 Oftering

>>> weitere Termine folgen!

Fristverlängerung für BerufskraftfahrerInnen



Aufgrund der Verordnung (EU) 2021/267 gelten seit **6. März 2021 folgende Fristverlängerungen** für die Weiterbildung von Berufskraftfahrern (C95):

- bei regulärem Ablauf zwischen 1. September 2020 und 30. Juni 2021 um 10 Monate
- bei Ablauf einer bereits gem. VO (EU) 2020/698 verlängerten Frist zwischen 1. September 2020 und 30. Juni 2021 um 6 Monate jedoch mindestens bis 1. Juli 2021

Infos zu Fristenänderungen für C95 Änderungen im Seminarprogramm finden Sie auf www.landarbeiterkammer.at/ooe

Für aktuelle Infos folgen Sie uns auch auf www.facebook.com/lakooe

Onlineseminar BR-Diplom Fortbildung

NEU!

Mittwoch, 21. April 2021, 9 – 11 Uhr

Themen: Betriebsratsfonds (gesetzl. Grundlagen, BR-Umlage, Kassaverwaltung, Rechnungsprüfung, Revision durch die OÖ LAK, Auflösung, Zusammenlegung, Trennung, uvm.)

LV für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung

Donnerstag, 22. April 2021, 9 – 17 Uhr

Seminarort: Seminarkultur an der Donau, 4085 Waldkirchen am Wesen

Inhalt: Vorbereitung auf die KV-Verhandlungen, Aktuelles aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Diskussion

Ihre Anmeldemöglichkeiten

☎ 0732 600 273-15

✉ bildungsverein@lak-ooe.at



www.lak-ooe.at/bildung/seminarprogramm/



EBER JUNGSAUEN BESAMUNG ZUBEHÖR

▼
www.pig.at

Foto: PIG Austria GmbH



In der österreichischen Schweinezucht hat es im vergangenen Jahr große Veränderungen gegeben. Die Herdebuchzüchter nehmen die zukünftigen Herausforderungen des Schweinemarktes offensiv an und sind im Dezember 2019 mit einer neuen österreichweiten Organisation gestartet. Mit der neuen Firma PIG Austria GmbH wurde ein starkes Zeichen für die bäuerliche Schweinezucht in Österreich gesetzt.

Herausforderungen und Ziele

Für den Zuchtschweineverkauf und die Schweinebesamung hat sich in den letzten Jahren das Marktumfeld in Österreich und ganz Europa massiv verändert. Die Zuchtsauenbestände sind seit Jahren rückgängig, gleichzeitig steigt aber die Produktivität. Im Zuchtbereich gibt es immer höhere fachliche und technische Anforderungen. Die Aufwendungen im Bereich Datenerfassung, Leistungsprüfung und Genomik verlangen mehr Ressourcen, um einen wettbewerbsfähigen Zuchterfolg erwirken zu können. Dieser Wettbewerb führt zu einem Kostendruck auf den sich die Marktteilnehmer einstellen müssen.

PIG Austria: ein österreichweites Unternehmen für die Schweinezucht

Das gemeinsame Ziel der organisierten Erzeugergemeinschaften ist es, Schweinefleisch bester Qualität mit hoher regionaler Wertschöpfung von der Zucht bis zum Mastschwein für die verschiedenen Vermarktungsschienen anzubieten. Für ein glaubwürdiges regionales Qualitätsprogramm ist eine klar definierte leistungsfähige Genetik, mit einem Zuchtprogramm, das für die Anforderungen der österreichischen Familienbetriebe maßgeschneidert ist, eine wichtige Grundlage.

Zusammenschluss zur Genossenschaft „Schweinezucht Österreich“

Um die genannten Ziele zu erreichen und die zukünftigen Herausforderungen zu meistern sind schlanke und schlagkräftige Organisationsstrukturen notwendig. Aus diesem Grund haben die vormaligen Schweinezuchtverbände in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark die Entscheidung getroffen, die Mitglieder in einer gemeinsamen Genossenschaft der „Schweinezucht Österreich eGen.“ zusammenzuführen. Jeder Herdebuchzüchter hat als Mitglied das gleiche Stimmrecht.

Die neue Genossenschaft hat die Aufgabe im Interesse der Mitglieder und Kunden ein gemeinsames österreichisches Zuchtprogramm umzusetzen und aus diesem Programm leistungsfähige Sauen, Eber und Sperma anzubieten. Dazu ist es notwendig, neben dem Zuchtbetrieb auch Besamungsstationen zu betreiben. Um diese Aufgabe effizient zu erfüllen, wurde für den operativen Betrieb der Geschäftsfelder Genetik, Besamung und Zubehörhandel eine Tochterfirma die „PIG Austria GmbH“ gegründet.

Neu: PIG Austria GmbH

Die PIG Austria GmbH ist ein Unternehmen, das aus der Fusion von fünf Unternehmen entstand. Die Schweinezuchtverbände in Oberösterreich, Niederösterreich und der Steiermark

haben ihre Betriebe und das Vermögen in die neue GmbH eingebracht. Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich hat ihren Anteil und die Liegenschaft der NÖ Besamungsstation in Hohenwarth, die Landwirtschaftskammer Steiermark hat den Betrieb der Besamungsstation Gleisdorf an die PIG Austria GmbH verkauft.

Der Sitz der PIG Austria GmbH ist in Steinhaus bei Wels. Neben der dortigen Besamungsstation gehören die Standorte in Hohenwarth und Gleisdorf sowie ein Büro für die Zucht in Streitdorf zum Unternehmen. Für die Mitglieder und Kunden in Kärnten und Tirol gibt es wie bisher eine Anlaufstelle in der dortigen Landwirtschaftskammer. Im neuen Unternehmen sind insgesamt 50 MitarbeiterInnen, davon 45% Frauen, in den vielfältigen Arbeitsbereichen beschäftigt.

Mit dieser Unternehmensform wurde ein zukunftsweisendes Modell gefunden, das durch schlanke Entscheidungsstrukturen rasch am Markt reagieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhalten kann. Gleichzeitig ist das Mitbestimmungsrecht der BäuerInnen als Eigentümer gesichert. Durch die Verankerung in den Regionen ist eine effiziente und flächendeckende Betreuung der Mitglieder und Kunden in ganz Österreich gewährleistet.

Nach einem Jahr in der neuen Organisation sind die positiven Effekte und der Nutzen bereits klar sichtbar. Neue Herausforderungen wie Corona oder akute Marktkrisen können gemeinsam besser bewältigt werden. Die digitale Infrastruktur mit der Vernetzung der Standorte macht eine interne standortunabhängige Arbeitsteilung möglich. Neue Kommunikationsmöglichkeiten unterstützen den Prozess, dass aus den regionalen Einheiten ein starkes Team PIG Austria entsteht.

Das gibt allen Beteiligten, den Mitgliedern und MitarbeiterInnen, eine positive Zukunftsperspektive.

Dr. Peter Knapp, PIG Austria GmbH

Länderübergreifender Betriebsrat der PIG Austria GmbH

Aufgrund der neuen Gegebenheiten hat sich auch der Betriebsrat entschlossen einen neuen gemeinsamen Weg zu gehen, um alle MitarbeiterInnen bestmöglich zu vertreten. In OÖ standen nach der ausgelaufenen Periode Neuwahlen an. In Niederösterreich und in der Steiermark hingegen sollte ein Betriebsrat erstmals installiert werden. Bereits nach wenigen Gesprächen und mit Hilfe der digitalen Welt, um alle Covid-19-Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten, wurden schnell engagierte KandidatInnen gefunden.

In Zusammenarbeit zwischen den LAKs OÖ, NÖ und Stmk sowie unter Federführung des Bereichsbetreuers der OÖ LAK Gerhard Hoflehner, wurde im Dezember 2020 die länderübergreifende Betriebsratswahl als Briefwahl organisiert. Auch für die LAK ist dieser Betriebsrat eine Premiere: bisher wurde noch kein länderübergreifender Betriebsrat ins Leben gerufen.

Die vier gewählten BetriebsrätInnen, die in verschiedenen Sparten des Unternehmens tätig sind, freuen sich auf

die neuen Herausforderungen und eine gute Gesprächsbasis mit der Geschäftsführung.



Der neue und länderübergreifende Betriebsrat der PIG Austria GmbH.

v.l.: BRV Anna Stögmüller, Zuchtwartin (OÖ); BRV-Stellvertreterin Verena Doppelhofer, Standortleiterin (Stmk); Schriftführerin Stefanie Söllner, Bürokraft (NÖ); Karl Famler, Tierpfleger (OÖ)

Betriebsrätin im Gespräch: Anna Stögmüller

Geboren und aufgewachsen ist Anna Stögmüller in Vorchdorf. Nachdem sie in der HLBLA St. Florian maturierte, absolvierte sie für ein halbes Jahr ein landwirtschaftliches Praktikum in Neuseeland „um meinen Horizont zu erweitern und andere landwirtschaftliche Strukturen kennen zu lernen“, wie sie sagt. Nach ihrer Rückkehr fand sie eine Anstellung im Lagerhaus Steinhaus, bevor sie 2017 als Tierbetreuerin zum Schweinezuchtverband im selben Ort wechselte.

Schon als Kind wurde ihre Leidenschaft für die Landwirtschaft geweckt. „Ich habe jede freie Minute auf dem Hof meines Onkels verbracht und dabei die Landwirtschaft mit allen positiven wie auch problembehafteten Seiten kennengelernt. Ich liebe den Umgang mit Tieren“, erzählt sie begeistert. Seit 2019 ist sie nun als erste Zuchtwartin Österreichs in einem typischen Männer-Metier unterwegs, berät und betreut Mitgliederzuchtbetriebe und leistet aktive Mithilfe bei der genetischen Weiterentwicklung des heimischen Zuchtprogramms. Das Kennzeichnen der Ferkel in den ersten Lebenstagen – um später Identität und Herkunft der Tiere nachweisen zu können – gehört ebenso zu ihren Aufgaben wie das Kören (Einteilen in Leistungsklassen) der Jungsauen und Eber. „Ich mag diese herausfordernde und abwechslungsreiche Arbeit sehr“, so Stögmüller.

„1 + 1 = 2,6“ – Gemeinsam sind wir stärker

Seit Dezember 2020 hat Anna Stögmüller den Vorsitz des länderübergreifenden Betriebsrates der PIG Austria inne. Die 25-jährige sieht sich als Bindeglied zwischen Beleg-

schaft und Geschäftsführung und will sich für die Anliegen der DienstnehmerInnen der unterschiedlichen Sparten in den Bundesländern OÖ, NÖ und Steiermark einsetzen.

Trotz ihres jungen Alters ist ihr die Akzeptanz und der Neueinstieg auf Anhieb gelungen. „Der Betriebsrat ist die Stimme der Belegschaft. Ich bin froh, dass wir eine so gute Kommunikation mit der Geschäftsführung haben, und stolz, Teil der Betriebsratsarbeit zu sein“, erklärt die Vorchdorferin und appelliert an junge Menschen, sich zu motivieren und die Betriebsratsarbeit und damit ihr Arbeitsumfeld selbst mitzugestalten.

Tradition und Beständigkeit

Bei der Goldhauben- und Kopftuchgruppe Vorchdorf ist sie ebenso ein aktives Mitglied wie im Pfarrgemeinderat und im Liturgiekreis. Ausgleich findet die 25-jährige in der Natur: „Beim Wandern oder als Ausgeherin der Jagdgenossenschaft Vorchdorf kann ich mich einfach am besten entspannen.“



e-card für Versicherte ohne österreichische Staatsbürgerschaft



Foto: www.pixabay.com

Eine neue e-card wird automatisch zugeschickt,

- wenn Sie erstmalig in Österreich zur Sozialversicherung angemeldet werden
- oder kurz bevor die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) auf der Rückseite Ihrer aktuellen e-card abläuft.

Sie müssen nichts tun, wenn zu diesem Zeitpunkt

- ein Foto von Ihnen verfügbar ist (österreichischer Reisepass/Personalausweis/Scheckkartenführerschein oder Dokument des Fremdenregisters)
- oder für Sie eine gesetzliche Ausnahme zutrifft.

Wichtig zu wissen!

- » Liegt Ihre **Postadresse nicht in Österreich**, kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenversicherung, damit die e-card außerhalb Österreichs zugestellt wird.
- » **Nur wenn Sie zum ersten Mal in Österreich sozialversichert werden**, bringen Sie bitte ein Foto so bald wie möglich – sonst bringen Sie das Foto erst, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Die Registrierungsstellen finden Sie auf **www.chipkarte.at/foto**
- » Sie können mit Ihrer österreichischen Sozialversicherungsnummer und einem Lichtbildausweis in Österreich zum Arzt gehen, auch wenn Sie noch keine e-card haben.

>>> Alle Infos dazu finden Sie auch in 11 Sprachen auf www.chipkarte.at/foto



Sichere und einfache Impfdokumentation mit dem elektronischen Impfpass

Der e-Impfpass löst schrittweise den klassischen Papier-Impfpass ab und bringt zahlreiche Vorteile: für Personen, die sich impfen lassen, für Ärztinnen und Ärzte, aber auch für das öffentliche Gesundheitssystem und damit für die gesamte Bevölkerung.

Der e-Impfpass ist ein neues, digitales Tool für Versicherte, ÄrztInnen und Gesundheitseinrichtungen, mit dem die gesamte Impfdokumentation einfacher und noch sicherer wird. Der e-Impfpass ermöglicht einen verlässlichen Gesamtüberblick über die Impfungen jedes Versicherten. Vergessene Impfungen oder unnötige Mehrfachimpfungen, zB durch verlorenen Papier-Pass, sollen dann der Vergangenheit angehören. In den e-Impfpass werden alle neuen Impfungen eingetragen.

Der e-Impfpass ermöglicht verlässliche und vollständige Aussagen über Durchimpfungsraten in der Bevölkerung, was gerade jetzt für die erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie von großer Bedeutung ist. Daher ist nun auch die Eintragung der Covid-19-Impfungen in den e-Impfpass per Gesetz verpflichtend.

Wie werden die Impfungen eingetragen?

ÄrztInnen und Gesundheitseinrichtungen können die Impfungen sehr einfach über das e-card System der Sozialversicherung in den e-Impfpass eintragen.

Welche Daten werden im e-Impfpass gespeichert?

Der e-Impfpass enthält zumindest jene Daten, die auch im Papier-Impfpass stehen: Angaben zur geimpften Person, Datum der Impfung, Handelsname des Impfstoffes, Chargenbezeichnung und Name der/des impfenden ÄrztIn.

Wie funktioniert der e-Impfpass konkret?

Der Impfling kommt mit der e-card (oder Ausweis und Sozialversicherungsnummer) zur Impfung. Die/Der ÄrztIn erfasst die Daten des Impflings, danach wird der Impfstoff (QR-Code oder Eingabe) erfasst und die Daten werden gespeichert. Die erhaltenen Impfungen kann der Impfling dann direkt und jederzeit über das ELGA-Bürgerportal mittels Handysignatur einsehen. Die Impfdokumentation im e-Impfpass umfasst alle Impfungen (Covid-19, aber auch zB Zeckenschutzimpfung, Grippeimpfung, Polio, etc.)

Für weitere Fragen steht die ELGA-Serviceline telefonisch unter 050 124 44 11 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie online unter www.gesundheit.gv.at



LAK Wahl 2021 in Tirol – vereinfachtes Wahlverfahren

Die Wahlkommission unter Vorsitz von Dr. Klaus Wallnöfer hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2021 einstimmig beschlossen, von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen, da nur ein gültiger Wahlvorschlag, nämlich der des Tiroler Land- und Forstarbeiterbundes, angeführt von Landesobmann Andreas Gleirscher eingebracht wurde.

„Dass es für den TLFAB bei der Wahl keinen Gegner gab, ist ein Beweis dafür, dass unser Team in der letzten Funktionsperiode eine ausgezeichnete Arbeit für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft abgeliefert hat. Gleichzeitig ist dieses Ergebnis aber auch ein Auftrag, sich in gewohnter Weise mit aller Kraft für die mehr als 5.000 Mitglieder einzusetzen“, so Landesobmann Gleirscher in einer ersten Reaktion.

LAK Wahl in Vorarlberg ist entschieden

Die bereits in der Vollversammlung vertretenen Parteien, die ÖVP Liste von Vizepräsident DI Hubert Malin und die freiheitlichen und unabhängigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Spitzenkandidat Ing. Elmar Nöckl, hatten sich der Wahl gestellt.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die ÖVP-Liste 79,93 Prozent und auf die freiheitlichen und unabhängigen land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer 20,07 Prozent.

Spitzenkandidat Vizepräsident DI Hubert Malin zeigte sich über das Ergebnis sehr erfreut: „Trotz der schwierigen Zeiten ein solches Votum für mich und mein Team zu erhalten, macht mich einfach nur glücklich! Ich verstehe das als klaren Auftrag für die kommende Funktionsperiode.“

Zeckenschutz – Impfkation 2021



Bei der AUVA-Impfkation handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen.

Wer kann teilnehmen?

- » Die Person muss bei der AUVA versichert sein.
- » Ferner muss die betreffende Person in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbiss-Risiko besteht.
- » Die Tätigkeiten müssen überwiegend (mehr als 50 Prozent) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführt werden (zB Lehrer und Schüler an landwirtschaftlichen Schulen, Straßenerhalter, Freileitungsmonteure).

Wie kommt man zur Impfung?

- » Geben Sie auf den Impfvorschlagsformularen die genaue und vollständige Lieferadresse an (jene Stelle oder Person, welche die Fertigspritzen voraussichtlich entgegennehmen wird).

- » Füllen Sie das Formular „Bestellliste“ vollständig aus.
- » Für Personen, deren Versicherungsnummer unvollständig oder falsch ist, kann kein Impfstoff ausgeliefert werden.
- » Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Versand der Fertigspritzen in die Wege geleitet. Die Kosten für den Impfstoff und dessen Zustellung trägt die AUVA.
- » Der zugesandte Impfstoff darf nur für die angemeldeten Personen verwendet werden. Das Auslieferungsdatum gilt für die AUVA als Impfdatum!

Wichtig: Informieren Sie die AUVA über nicht verwendete Impfstoffe. Der Impfstoff kann im Kühlschrank bei + 2° C bis + 8° C bis zum Ablaufdatum aufbewahrt und verwendet werden. Fragen Sie auch Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt und Ihre Bezirkshauptmannschaft bzgl. Impfmöglichkeiten und-termine!

Für weitere Infos steht Ihnen Frau Susanne Klampfer telefonisch unter 05 9393-20770 und per Mail: HUB-Verrechnung@auva.at gerne zur Verfügung.

Mantelvertrag für ForstarbeiterInnen in der Privatwirtschaft

Die KV-Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der KV-Löhne um 1,5 %
- Erhöhung der Zulagen § 6 Abs 3 um 1,5 %
- Erhöhung der Motorsägenanschaffungspauschale um 1,47 %
- Der neue KV-Mindestlohn beträgt 1.744,12 €
- Geltungstermin: 1.1.2021, Laufzeit: 12 Monate

Anlage I:

Lohntafel für ForstarbeiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,76 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	8,25 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	9,73 €
FerialarbeiterIn	7,51 €
HilfsarbeiterIn	10,07 €
Angelernter ForstarbeiterIn	10,65 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,92 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,98 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,31 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprüfung; ForstfacharbeiterIn mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und TraktorfahrerInnen sowie Maschinisten	12,13 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte ProfessionistInnen, wie zB MaurerInnen, MechanikerInnen etc.	12,50 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	12,87 €

Anlage II:

Lohntafel für SägearbeiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	10,31 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,86 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	12,51 €

KV der Angestellten der Österreichischen Bundesforste AG

Die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten der ÖBF AG führten zu folgendem Ergebnis:

- Erhöhung sämtlicher Bezugsansätze und Zulagen (exkl. Kinderzulage) in der Bundesforste-Dienstordnung um 1,5 %
- Sämtliche MitarbeiterInnen, die in den Vollanwendungsbereich des KVs fallen und zum Stichtag 31.12.2020 im Unternehmen sind, erhalten eine einmalige Covid-Zulage in Höhe von 300,00 €. Die Auszahlung erfolgt mit dem Dezember-Gehalt.

Geltungsbeginn: 1.1.2021

KV der ArbeiterInnen der Österreichischen Bundesforste AG

Die KV-Verhandlungen für die ArbeiterInnen der ÖBG AG brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 1,5 %.
- Neuer Mindestlohn: 1.757,34 €
- Erhöhung der mtl. Lehrlingseinkommen um 1,5 %
- Im Dezember 2020 wurde eine Corona-Prämie an alle Beschäftigten in Höhe von 300 € ausbezahlt.
- Geltungstermin: 1.1.2021
- Laufzeit: 12 Monate

Lohntafel

Personenkreis	monatliche Löhne
1. Lehrjahr	843,88 €
2. Lehrjahr	1.092,41 €
ab Beginn des 3. Lehrjahres*	1.527,60 €

* bei Lehrlingen im Sinne des § 80 LuFDRG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von 1.994,82 €.

Personenkreis	monatliche Löhne
Funktionsgruppe 1	1.757,34 €
Funktionsgruppe 2	2.363,73 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 1	2.812,19 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 2	3.087,22 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 3	3.260,63 €
Funktionsgruppe 4	3.405,34 €

Kollektivvertrag für die Angestellten des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich

Gehaltserhöhung

Die Bezüge werden in Anlehnung an die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten des Landes OÖ ab 1.1.2021 um 1,45 % erhöht.

Zulagen

Die Zulagen gem. § 27 werden um 1,45 % erhöht; mit Ausnahme der Kinderzulage. Somit erhöht sich die Verwaltungsdienstzulage auf 178,30 €, die Haushaltszulage auf 12,20 €, die Ausbildungszulage auf 6,11 € und die Zulage für Nachkontrolle von Gebietsbetreuern auf 4,89 €. Die Funktionszulage erhöht sich auf 2,08 €.

Urlaub

§ 10 Abs. 2 wird ergänzt wie folgt: Auch für DN, die das 50. LJ vollendet haben, gilt ein jhl. Urlaubsausmaß von 36 Werktagen, sofern sie mind. 15 Jahre beim Landesverband für Leistungsprüfung beschäftigt waren.

1. Verwendungsgruppe „d“ (ua für Kontrollassistenten nach Aufstufung)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		1.689,5	12	22		1.954,6
2	2		1.695,1	13	24		1.983,0
3	4		1.701,1	14	26		2.012,1
4	6		1.729,2	15	28		2.040,7
5	8		1.757,4	16	30		2.071,0
6	10		1.785,2	17	32		2.101,8
7	12		1.813,4	18	34		2.133,0
8	14		1.841,2	19	36		2.166,3
9	16		1.869,9	20	38		2.199,3
10	18		1.898,0	21	40		2.232,3
11	20	178,3	1.926,3	22	42		2.265,4
				23	44	178,3	2.298,5

Dienstverhinderung

Für die Dienstverhinderung bei Tod der Großeltern wird 1 Tag Entgeltfortzahlung gewährt.

Kostenersatz der Ausbildung

§ 6 wird ergänzt wie folgt: Die Fachausbildung zum Kontrollassistenten ist für den Angestellten kostenlos. Wenn der Angestellte das DV innerhalb der ersten 3 Jahre beendet, sind die Ausbildungskosten an den DG zu refundieren und zwar 100 % bei Austritt im 1. Jahr, zwei Drittel bei Austritt im 2. Jahr und ein Drittel bei Austritt im 3. Jahr.

Covid-19 Maßnahmen

Die Anwendung des General-KVs zu Covid-19 Maßnahmen nach Anlage II wird vereinbart bis 31.8.2021

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

2. Verwendungsgruppe „c“ (ua für Gebietsbetreuer)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		2.031,4	12	22		2.444,6
2	2		2.068,3	13	24		2.487,7
3	4		2.105,1	14	26		2.531,6
4	6		2.141,5	15	28		2.575,6
5	8		2.178,1	16	30		2.619,7
6	10		2.214,7	17	32		2.664,5
7	12		2.251,6	18	34		2.709,3
8	14		2.288,0	19	36		2.753,9
9	16		2.325,0	20	38		2.798,3
10	18		2.363,0	21	40		2.843,0
11	20	178,3	2.403,5	22	42		2.887,5
				23	44	178,3	2.932,1

Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die KV-Bruttolöhne werden in allen Kategorien um 1,5 % erhöht und auf die nächsten vollen Euro gerundet ab 1.3.2021. Die IST-Löhne und somit auch die KV-Überzahlungen werden ebenfalls um 1,5 % erhöht. Dies erfolgt ausnahmsweise aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie.

Sonderurlaub für Behinderte

Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 BEinstG haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 3 Werktagen.

Abfertigung alt

War ein DN ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben DG oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des DV eine Abfertigung, wenn das DV vor dem 6.2.2003 begonnen hat. Das Mindestausmaß beträgt nach 3 vollendeten DJ 12 vH des Bruttojahresentgelts u. erhöht sich für jedes weitere vollendete DJ um 4 vH bis zum vollendeten 25 DJ. Vom vollendeten 40. DJ an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete DJ um 3 vH.

Vatermonat

Väter haben aufgrund der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Karenz bei Entfall des Arbeitsentgelts für eine ununterbrochene

Dauer von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (Familienzeit) innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit 1.3.2021 in Kraft.

Lohntafel: Barlöhne ab 1.3.2021

Berufsbezeichnung *)	
1. Meister, Wirtschaftler, Betriebsführer	1.986,00 €
2. Alle Facharbeiter, Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.795,00 €
3. Angelernte Arbeiter, wie zB Vorarbeiter, Guts-handwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin, Ladner, Verkaufskraft, Pferdewärter, Viehwartungspersonal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.638,00 €
4. Landarbeiter, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter	1.537,00 €

*) Die angef. Berufsbezeichnungen gelten für weibl. und männl. Dienstnehmer.

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

Kollektivvertrag für die Angestellten der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2021. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden um 1,5 % erhöht und auf die nächsten 0,50 € aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	712,00 €
2. Lehrjahr	915,00 €
3. Lehrjahr	1.168,00 €
Anschlusslehre	1.219,00 €

Mindestgehälter nach Verwendungsjahren

Kat.	2. J.	4. J.	6. J.	8. J.	10. J.	12. J.	14. J.	16. J.	18. J.	20. J.	22. J.	24. J.	
1	1.655,50	1.670,50	1.692,50	1.715,00	1.742,00	1.768,00	1.791,50	1.817,50	1.843,50	1.870,00	1.894,50	1.921,50	1.945,50
2	1.677,50	1.712,00	1.746,00	1.783,50	1.816,50	1.851,00	1.887,00	1.923,50	1.958,50	1.995,00	2.033,00	2.068,00	2.102,50
3	1.865,50	1.897,00	1.934,00	1.968,50	2.006,50	2.043,00	2.081,50	2.114,50	2.152,00	2.191,00	2.229,50	2.266,00	2.303,50
4	1.968,50	2.019,00	2.070,00	2.116,50	2.170,00	2.220,50	2.273,50	2.327,00	2.377,50	2.425,00	2.477,00	2.527,50	2.580,50
5	2.084,50	2.128,00	2.182,00	2.232,50	2.286,00	2.337,00	2.388,50	2.435,00	2.488,00	2.541,50	2.591,00	2.643,00	2.695,50
6	2.186,00	2.259,50	2.332,50	2.403,50	2.468,50	2.542,50	2.613,00	2.683,50	2.758,00	2.831,50	2.905,00	2.976,00	3.051,00
7	2.383,50	2.452,00	2.524,50	2.595,00	2.666,50	2.738,00	2.811,00	2.882,50	2.957,50	3.029,00	3.103,50	3.177,00	3.250,00

(1) Für Provisionsvertreter mit Eintritt ab 1.1.2020 gilt ein garantiertes Mindestentgelt, 14-mal jährlich, von:

bis zu 10 Jahren	1.624,00 €
über 10 Jahre	1.725,50 €

(2) Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen eine einmalige Coronaprämie gem. § 124b Z 350 lit.a EStG in Höhe von 200,00 € an die MitarbeiterInnen bis 31.12.2020 auszubehalten.

(3) In § 21 Diäten wird am Ende folgender Satz eingefügt: Durch Betriebsvereinbarung können besserstellende Regelungen hinsichtlich der Diäten vereinbart werden.

(4) Ein neuer § 25 Rufbereitschaften wird eingefügt: "Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten."

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2021, Laufzeit: 12 Monate

Die kollektivvertraglichen Löhne werden um 1,5 % erhöht und auf die nächsten 0,50 € aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

(1) Das beigelegte Kategorienschema wird in den KV eingearbeitet.

(2) Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen eine einmalige Corona-Prämie gem. § 124b Z 350 lit.a EStG in Höhe von 200,00 € an die DN bis 31.12.2020 auszubehalten.

(3) Ein neuer § 26 Rufbereitschaften wird eingefügt: "Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten."

(4) Im § 13 Tages- u. Nächtigungsgebühren wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt eingefügt: "Durch Betriebsvereinbarung können besserstellende Regelungen hinsichtlich der Diäten vereinbart werden."

Ab 1.1.2021 gelten folgende Monatslöhne:

Kategorie 1	1.848,00 €
Kategorie 2	1.903,00 €
Kategorie 3	1.989,00 €
Kategorie 4a	2.055,50 €
Kategorie 4b	2.099,00 €
Kategorie 5a	1.989,00 €
Kategorie 5b	2.055,50 €
Kategorie 5c	2.099,00 €
Kategorie 6	1.701,50 €

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	712,00 €
2. Lehrjahr	915,00 €
3. Lehrjahr	1.168,00 €
Anschlusslehre	1.219,00 €

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

KV für die Werkstätten-ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2021, Laufzeit: 12 Monate

Die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingsentschädigungen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Ab 1.1.2021 gelten folgende Monatslöhne:

TechnikerIn	3.235,12 €
1. SpitzenfacharbeiterIn	2.961,82 €
2. Qualifizierter FacharbeiterIn	2.641,98 €
3. FacharbeiterIn	2.293,08 €
4. Besonders qualifizierter ArbeiterIn	2.145,76 €
5. Qualifizierter ArbeiterIn	2.043,03 €
6. ArbeitnehmerIn mit Zweckausbildung	2.000,00 €
7. ArbeitnehmerIn ohne Zweckausbildung	2.000,00 €

(1) Die Sozialpartner empfehlen den Unternehmen eine einmalige Corona-Prämie gem. § 124b Z 350 lit.a EStG in der Höhe von 200,00 € an die DN bis 31.12.2020 auszubehalten.

(2) Ein neuer § 25 Rufbereitschaften wird eingefügt: "Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten."

(3) Im § 22 Tages- u. Nächtigungsgebühren wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt: "Durch Betriebsvereinbarung können besserstellende Regelungen hinsichtlich der Diäten vereinbart werden."

Ab 1.1.2021 betragen die Sätze der Lehrlingsentschädigung pro Monat mindestens:

1. Lehrjahr	701,91 €
2. Lehrjahr	883,88 €
3. Lehrjahr	1.164,65 €
4. Lehrjahr	1.549,40 €

Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden in allen Kategorien ab 1.3.2021 um 1,6 % erhöht. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf 3 Kommastellen zu berechnen und die 2. Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die 3. Kommastelle über Null beträgt.

Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit 1. März 2021 in Kraft.

Lohntafel Berufskategorie	Stundenlohn
GärtnermeisterIn in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	13,87 €
GärtnermeisterIn	12,81 €
GärtnergehilfeIn/GärtnerfacharbeiterIn:	
1. bis 3. Berufsjahr	9,36 €
4. und 5. Berufsjahr	9,49 €
ab dem 6. Berufsjahr	10,63 €

KraftfahrerIn im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	9,77 €
BerufskraftfahrerIn mit entsprechender Berufsausbildung und KraftfahrerIn mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. DJ im Betrieb	10,63 €
Angelernte(r) ArbeiterIn und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	9,02 €
HilfsarbeiterIn	8,81 €

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Lehrlingsentschädigungssätze

1. Lehrjahr	715,00 €
2. Lehrjahr	825,00 €
3. Lehrjahr	945,00 €

Die monatliche Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten beträgt 825,00 € (2. Lehrjahr).

KV für die Angestellten der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestgehälter werden um 1,5 % erhöht.

Zusätzlich wurde eine Corona-Prämie in Höhe von 400,00 € für alle DienstnehmerInnen vereinbart.

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	1,5 %	1.630,00 €
Kategorie 2	1,5 %	1.816,00 €
Kategorie 3	1,5 %	2.254,00 €
Kategorie 4	1,5 %	2.755,00 €
Kategorie 5	1,5 %	3.260,00 €
Kategorie 6	1,5 %	4.267,00 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigungen werden um 1,5 % erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	1,5 %	590,00 €
2. Lehrjahr	1,5 %	740,00 €
3. Lehrjahr	1,5 %	1.050,00 €

4. Die Biennien gem. Punkt XVII werden um 1,5 % erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	1,5 %	0,00 €
Kategorie 2	1,5 %	70,65 €
Kategorie 3	1,5 %	74,85 €
Kategorie 4	1,5 %	74,85 €
Kategorie 5	1,5 %	74,85 €
Kategorie 6	1,5 %	74,85 €

5. Die KV-Änderungen treten per 1.1.2021 in Kraft.

Kollektivvertrag für Angestellte der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- Gehälter und Lehrlingseinkommen werden mit 1.3.2021 um 1,5 % erhöht
- Die Mindestsätze 2020 gelten noch bis 28.2.2021 weiter
- Inkraftsetzung neuer Verwendungsgruppen für die Angestellten der RWA ab 1.1.2021
- DAZ und Biennien werden mit 1.3.2021 um 1,5 % erhöht
- Geltungsbeginn: 1.3.2021

Gehaltsordnung - gültig bis 28.2.2021:

Verwendungsgruppe 1	1.737,00 €
Verwendungsgruppe 2	1.954,00 €
Verwendungsgruppe 3	2.234,00 €
Verwendungsgruppe 4	2.684,00 €
Verwendungsgruppe 5	2.890,00 €
Verwendungsgruppe 6	3.151,00 €
Verwendungsgruppe 7	3.850,00 €
Verwendungsgruppe 8	4.778,00 €
Verwendungsgruppe 9	4.778,00 €

Lehrlingseinkommen - gültig bis 28.2.2021

im 1. Jahr mindestens	700,00 €
im 2. Jahr mindestens	930,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.151,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.350,00 €

Entschädigungen für PflichtpraktikantInnen u. Ferialaushilfen:

PflichtpraktikantInnen	935,00 €
Ferialaushilfen	1.286,00 €

Corona-Prämie:

Angestellte ohne vertraglich zugesicherte jährliche Leistungsprämie erhalten eine Corona-Prämie in der Höhe von 350,00 €. Jene mit Leistungsprämie in Höhe von 100,00 €. Die Corona-Prämie wird noch im Dezember 2020 ausbezahlt.

Kollektivvertrag für die Angestellten der Saatzbau Linz eGen

Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatsgehälter der Kategorien 1 – 6 werden ab 1.1.2021 um 1,45 % erhöht. Die Gehaltstabelle nach Anhang 1 zum KV wird danach angepasst. Die IST-Gehälter werden in gleicher Weise erhöht, also um 1,45%. Die Zulagen nach § 13 des KV in der geltenden Fassung erhöhen sich um 1,45 %; somit beträgt die Schichtzulage 2,19 €.

Inkrafttreten

Die Kollektivvertragsänderungen treten per 1.1.2021 in Kraft. Laufzeit 12 Monate.

KV für nicht ständig beschäftigte ArbeiterInnen der Saatzbau Linz eGen

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden ab 1.1.2021 um 1,45 % erhöht. Somit beträgt der Monatslohn für ArbeiterInnen 1.563,00 €.

Die Zulage nach § 9 des KV erhöht sich um 1,45 % und beträgt somit 2,19 € pro Stunde.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1.1.2021 in Kraft.

KV für die ArbeiterInnen der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 1,50 %

Lohntabelle

Kategorie 1: ArbeitnehmerInnen, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, zB Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, Serviertätigkeit	1.721,44 €
Kategorie 2: ArbeitnehmerInnen, die nach Anweisung und kurzer Einschulung einfache Tätigkeiten ausüben	1.885,87 €
Kategorie 3: ArbeitnehmerInnen, die bereits teilw. selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten erledigen; angelernte Arbeiter; Arbeitnehmer der Kategorie 2 nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit (Basis 1.890,00)	2.066,54 €
Kategorie 4: Qualifizierte Arbeiter; Facharbeiter ohne selbst. Aufgabenbereich; zB Lenker von Hupstaplern, Kommissionierer	2.356,32 €
Kategorie 5: Facharbeiter mit selbst. Aufgabenbereich in den Bereichen Lagerung, Produktion, Versand, Instandhaltung; zB Lokführer, Anlagenfahrer, Lose Verlader	2.596,37 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Auszahlung einer Corona-Prämie in der Höhe von 400,00 € für alle DienstnehmerInnen inkl. Lehrlinge

3. Erhöhung Lehrlingseinkommen im Durchschnitt um 2,04 %

für Lehrlinge im	KV-Ansätze gem. Punkt XVIII
1. Lehrjahr	665,00 €
2. Lehrjahr	860,00 €
3. Lehrjahr	1.140,00 €
4. Lehrjahr	1.520,00 €

4. Der Zuschuss gemäß Punkt XVIII Abs. 3 erhöht sich um 0,50 € auf 19,00 € für sonstige ArbeiterInnen.

5. Geltungstermin: 1.1.2021, Laufzeit: 12 Monate

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- Erhöhung der KV-Löhne in allen Kategorien um 1,5 %
- Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht
- Auszahlung einer Corona-Prämie in Höhe von 350 € für alle DienstnehmerInnen
- Neuer Mindestlohn: 1.689,00 €
- Geltungstermin: 1.3.2021, Laufzeit: 10 Monate

Mindestmonatslöhne

Kategorie 1: ArbeiterInnen/Hilfskräfte (Reinigungs- und Servierpersonal), HilfsarbeiterInnen	1.689,00 €
Kategorie 2: Angelernte, qualifizierte ArbeiterInnen, zB LagerarbeiterInnen, BeizerInnen, VerpackerInnen	1.857,00 €
Kategorie 3: KraftwagenfahrerInnen, StaplerfahrerInnen und FahrerInnen ähnlicher Betriebsbehelfe oder Arbeitsgeräte	1.910,00 €
Kategorie 4: KommissioniererInnen, WarenübernehmerInnen bis 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.973,00 €
über 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	2.012,00 €
Kategorie 5: VorarbeiterInnen, SchichtführerInnen, landwirtschaftliche/r LagerhalterInnen (FacharbeiterInnen), Professionisten, SilowärterInnen	2.112,00 €

Die Zulagen gem. § 9, Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

- Zehrgeld: 15,45 €; 14,05 €; 7,55 €
- Nächtigungsgeld: 11,80 €
- Alle anderen MitarbeiterInnen erhalten bei Dienstleistungen außerhalb der ständigen Dienststelle eine Mittagsdiät von 9,70 €

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

MedieninhaberIn|HerausgeberIn|EigentümerIn: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 65 63 81 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Gerhard Leutgeb

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2020.

Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftl. Zustimmung der OÖ LAK. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jew. AutorInnen u. FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder verwendet von: BMLFUW/Fuchs, Land OÖ/Stinglmayr u. Mayrhofer, ÖLAKT, LAK Tirol, LAK Vorarlberg, Gärtnerei Dopetsberger, PIG Austria, Anna Stögmüller, ELGA, Pixabay, Pixelio.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Gerhard Leutgeb

0676 8808 4560 | praesident.leutgeb@lak-ooe.at

Sprechtage nach telefonischer oder elektronischer Vereinbarung



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG BEZIRK FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



Gedruckt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens
„Druckerezeugnisse“
Kontroll-Druckerei GmbH, UW-Nr. 1236



ClimatePartner.com/12538-2103-1002

